

**Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung- ElektroGKostV)**

**In der Fassung vom 6. Juli 2005, BGBl. Jahrgang 2005 Teil I, S. 2020, zuletzt ge-
ändert durch Artikel 1 der 1. Änderungsverordnung zur Kostenverordnung zum
Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 19.12.2006,
BGBl. Jahrgang 2006 Teil I, S. 3277**

- Nicht-amtliche Lesefassung-

22 Abs. 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005
(BGBl. I S. 762) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23.
Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der nach § 16 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
zuständigen Behörde oder der von dieser nach § 17 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerä-
tegesetzes beliehenen Gemeinsame Stelle werden Gebühren erhoben. Die gebührenpflichti-
gen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis im
Anhang 1 zu dieser Verordnung. Soweit die im Anhang 1 genannten Amtshandlungen der
Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Verordnung zuzüglich der ge-
setzlichen Umsatzsteuer erhoben.

(2) Für Amtshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 werden Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 2

Kostenermäßigung und Kostenbefreiung

(1) Die nach § 16 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zuständige Behörde oder die von dieser nach § 17 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes beliehene Gemeinsame Stelle kann die Gebühr nach den Nummern 1.01 bis 1.06 des Gebührenverzeichnisses auf Antrag ermäßigen oder von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn die Anwendung der Regelgebühr für die Registrierung unter Berücksichtigung der Menge der in Verkehr gebrachten Geräte, des wirtschaftlichen Wertes der Registrierung für das Unternehmen, der voraussichtlichen Entsorgungskosten und der abfallwirtschaftlichen Relevanz unverhältnismäßig wäre. Ein Antrag nach Satz 1 muss Angaben zu allen vier der dort genannten Kriterien enthalten.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr nach den Nummern 1.04a bis 1.04f des Gebührenverzeichnisses ist auf Antrag abzusehen, wenn der Hersteller glaubhaft macht, in der jeweiligen Geräteart gerechnet auf ein Jahr weniger als die im Anhang 2 genannte Menge in Verkehr zu bringen. Umfasst der Registrierungszeitraum des Antragstellers nur den Bruchteil eines Jahres, so ist die Menge auf ein Jahr hochzurechnen.

(3) Kostenermäßigung und Kostenerlass stehen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung durch Änderung der jeweils registrierten Gerätemenge wegfallen. Maßgeblich hierfür ist die Mengenmeldung nach § 13 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz. Kommt der Antragsteller seinen Meldepflichten nach § 13 Elektro- und Elektronikgerätegesetz nicht oder nur unvollständig nach, so gilt die Bedingung als nicht eingetreten.

§ 3

Widerruf und Rücknahme einer Amtshandlung, Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 4
Übergangsvorschriften

Für Registrierungen, die vor dem 24. November 2005 beantragt werden, erhebt die nach § 16 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zuständige Behörde oder die von dieser nach § 17 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes beliehene Gemeinsame Stelle Gebühren nach den Nummern 1.01 bis 1.06 des Gebührenverzeichnisses im Anhang 1 zu dieser Verordnung.

§ 5
Inkrafttreten ¹⁾

Bonn, den

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Sigmar Gabriel

¹⁾ Die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 13. Juli 2005 in Kraft getreten.

Anhang 1

(zu § 1 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

1. Registrierung	1.01	Stammregistrierung je Hersteller, erster Marke sowie erster Geräteart	Gebühr in Euro 150,-
	1.02	Ergänzung der Stammregistrie- rung nach Nr. 1.01 um jede weitere Marke einschließlich einer Geräteart sowie jede weitere Geräteart zu einer Marke	80,--
	1.03	Aktualisierung von Mengenda- ten zu bestehenden Registrie- rungen nach den Nummern 1.01 und 1.02 je Änderungssitzung	95,--
	1.04.a	Vollprüfung einer herstellerindi- viduellen Garantie je Hersteller, erster Marke sowie erster Geräteart	300,--
	1.04.b	Vollprüfung einer Garantie ba- sierend auf einem vorab durch die Gemeinsame Stelle geprüf- ten Herstellergarantiesystem je Hersteller, erster Marke sowie erster Geräteart	270,--

	1.04.c	Erweiterung einer nach Nummer 1.04.a und 1.04.b nachgewiesenen Garantie auf andere Geräteart je Hersteller für jede weitere Marke einschließlich einer Geräteart sowie jede weitere Geräteart zu einer Marke	85,--
	1.04.d	Änderung oder jährliche Aktualisierung einer nach Nummer 1.04.a, 1.04.b oder 1.04.c nachgewiesenen Garantie hinsichtlich Menge und Ermittlung bei unveränderter Geräteart je Änderung bzw. je Aktualisierung	193,--
	1.04 e	Änderung sonstiger Garantiedaten je vorgenommener Änderung	85,--
	1.04.f	Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 6 Abs. 3 S. 2 ElektroG je Registrierung	250,--
	1.05	Sonstige Registrierungsdatenänderung je Änderungssitzung	45,--
	1.06	Sonderaufwand bei nichtelektronischer Datenübergabe je entgegengenommenem und bearbeitetem Vorgang	je Aufwand bei einem Stundensatz in Höhe von 160,--
2. Behältergestaltung	2.	Bereitstellungsanordnung	41,--
3. Abholkoordination	3.	Abholanordnung	52,--
4. Sanktionen	4.01	Garantieaufstockungsanordnung	je Aufwand bei einem Stundensatz in Höhe von 160,--

	4.02	Verwarnung bei nicht erfolgter Bereitstellung	je Aufwand bei einem Stundensatz in Höhe von 160,--
	4.03	Verwarnung bei nicht erfolgter Abholung	je Aufwand bei einem Stundensatz in Höhe von 160,--
	4.04	Widerruf der Registrierung	bis zu 75 Prozent der Gebühr nach Nr.1

Anhang 2

(zu § 2 Abs. 2)

Gewichtsklasse	Geräteklasse	Schwellenwert in kg/Jahr (=12 Monate)
Gewichtsklasse I	z.B.: - Haushaltskleingeräte für die Nutzung in privaten Haushalten - Haushaltskleingeräte für die ausschließlich gewerbliche Nutzung - Geräte für die Datenverarbeitung, das Drucken von Daten und die Übermittlung gedruckter Daten in privaten Haushalten - In privaten Haushalten genutzte Telekommunikationsgeräte - Mobil-Telefone - Kameras (Photo) - Gewerblich genutzte Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik - Geräte der Unterhaltungselektronik, soweit nicht in der Gewichtsklasse III - Gasentladungslampen für die Nutzung in privaten Haushalten - Gasentladungslampen für die ausschließlich gewerbliche Nutzung - Spielzeug für die Nutzung in privaten Haushalten - Medizinprodukte für die Nutzung in privaten Haushalten	50

	- Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die Nutzung in privaten Haushalten	
Gewichtsklasse II	z.B. - Datensichtgeräte - Leuchten für die ausschließlich gewerbliche Nutzung - Werkzeuge für die Nutzung in privaten Haushalten - Werkzeuge für die ausschließlich gewerbliche Nutzung - Sport- und Freizeitgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten - Spielzeug - Sport- und Freizeitgeräte für die ausschließlich gewerbliche Nutzung - Medizinprodukte für den gewerblichen Anwender - Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die ausschließlich gewerbliche Nutzung	100
Gewichtsklasse III	z.B. - TV-Geräte - Gewerblich genutztes Audio- und Video-Equipment - Großdisplays - Kältegeräte, Klimageräte und Ölradiatoren für die Nutzung in privaten Haushalten - Andere Haushaltsgroßgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	200
Gewichtsklasse IV	z.B. - Kältegeräte, Klimageräte und Ölradiatoren für die ausschließlich gewerbliche Nutzung - Haushaltsgroßgeräte für die ausschließlich gewerbliche Nutzung - Automatische Ausgabegeräte für die Nutzung in privaten Haushalten - Automatische Ausgabegeräte für die ausschließlich gewerbliche Nutzung	500

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.